

Hinweise zur Verwendung des Erlaubnisscheins für Instandhaltungsarbeiten auf Dächern

DGUV Vorschrift 1 § 5 (3)

„Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Der Unternehmer hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtsführende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Der Unternehmer hat ferner mit dem Fremdunternehmen Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsichtführenden zu stellen hat.“

Verantwortung

Verkehrswege und Arbeitsplätze für Instandhaltungsarbeiten an Geräten, Anlagen und Einbauten befinden sich häufig auf nicht begehbaren Dachflächen und im Bereich von nicht durchsturz sicheren Bauteilen. Das führte in der Vergangenheit wiederholt zu schweren Absturzunfällen mit erheblichen Verletzungen oder Todesfolge. Ursache waren häufig ungenügend abgesicherte Verkehrswege und Arbeitsplätze auf Dächern.

Grundsätzlich ist der Unternehmer oder die Unternehmerin dafür verantwortlich, dass an Arbeitsstätten (z. B. zu begehbare Bereiche auf Dächern) Gefährdungen für die Beschäftigten möglichst vermieden werden. Dabei kann dieser Erlaubnisschein als Hilfe für die Durchführung aller Instandhaltungsarbeiten dienen, die auf Dächern von Gebäuden durchgeführt werden. Er gilt sowohl für eigene Beschäftigte als auch für externe Auftragnehmer und Auftragnehmerinnen.

Verkehrssicherungspflicht

Treten Unternehmerinnen und Unternehmer als Eigentümer der baulichen Anlage auf, besitzen sie Verkehrssicherungspflichten. Sie müssen unter anderem dafür sorgen, dass von der Anlage keine Gefahr für Dritte ausgeht (§ 823 BGB „Schadensersatzpflicht“ und laufende Rechtsprechung). Zu diesen Pflichten gehören unter anderem die Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen, Absturzsicherung, Baustellensicherung, Winterdienst oder eine ausreichende Beleuchtung.

Bei der Inanspruchnahme von Fremdfirmen müssen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen den Auftragnehmenden die bauliche Anlage entsprechend dem Baurecht zur Verfügung zu stellen. Besondere Bedeutung kommt der vertraglichen Regelung der Auftragsvergabe zu. Das heißt, dass festgelegt werden muss, wo der Verantwortungsbereich der Fremdfirma beginnt, wie der Zugang zum Dach erfolgt und welche Sicherungseinrichtungen vor Ort zur Verfügung gestellt werden.

Komplizierter ist die Rechtslage, wenn das Unternehmen die bauliche Anlage als Nutzer gemietet hat. Alles Wesentliche muss über den Mietvertrag geregelt werden. Aus diesem Mietvertrag erwachsen dem Mieter oder der Mieterin unter Umständen Verkehrssicherungspflichten.

Ausfüllhinweise

Der Erlaubnisschein muss von dem oder der Verantwortlichen des oder der Auftraggebenden bzw. Aufsichtsführenden erstellt werden. Bei Fremdvergabe muss der oder die Aufsichtsführende des oder der Auftragnehmenden beteiligt werden. Dabei sind die Schutzmaßnahmen für den gesamten Verkehrsweg und die betroffenen Arbeitsplätze festzulegen. Mit der Bestätigung wird dokumentiert, dass über gegenseitige Gefährdungen informiert und Schutzmaßnahmen abgestimmt wurden.

Vor Aufnahme der Tätigkeiten auf dem Dach müssen die Beschäftigten von ihren Vorgesetzten über den Inhalt dieses Erlaubnisscheines informiert und in die durchzuführenden Maßnahmen unterwiesen werden.

Erlaubnisschein (Dachbegehungsschein) für Instandhaltungsarbeiten auf dem Dach

Erlaubnisschein für Instandhaltungsarbeiten auf dem Dach			
Arbeitsort/ Gebäudedach	Ort/Gebäude:	Arbeitsauftrag:	
Ausführende Firma/ Arbeitsauftrag	Firma:	Mitarbeiter/Mitarbeiterin:	
Beginn/Dauer der Arbeiten	Von Datum: Uhrzeit:	Bis Datum: Uhrzeit:	
Verantwortliche(r) Koordinator/ Koordinatorin	Name: Tel.-Nr.:	Firma:	
			ja nein
Allgemeine Gefährdungen	Es liegen allgemeine Gefährdungen vor.		
	Folgende Gefährdungen sind relevant: ☐ Rutschen, Stolpern (glatte Oberflächen, Witterung, ...) ☐ Heiße Oberflächen (z. B. Kamine, ...) ☐ Elektrische Körperdurchströmung (z. B. Photovoltaik, Haustechnische Anlage, ...) ☐ Biologische Gefährdung (Taubenkot, Tiere (z. B. Bienen, Wespen, ...)) ☐ Sonstiges:		
Allgemeine Schutzmaßnahmen	Eine Gefährdungsbeurteilung wurde durchgeführt. Die Beschäftigten wurden unterwiesen. Erste-Hilfe- und Rettungsmaßnahmen wurden festgelegt.		
	Ein Dachbegehungsplan wurde eingesehen.		
	Gefahrstoffe: Nur Tagesverbrauchsmengen werden mit auf das Dach genommen.		
	Heißarbeiten: Feuerlöscheinrichtung ist während der Arbeiten vorhanden. Hinweis: eventuell separater Erlaubnisschein erforderlich		
	Die Witterung stellt keine Gefahr für die Arbeiten dar (Schnee, Eis, Unwetterwarnung, Wind).		
	Transportmöglichkeiten für Lasten sind vorgesehen (z. B. Schrägaufzug). Materialübergabestellen sind gegen Absturz gesichert.		
	Spannungsführende Leitungen und/oder Geräte sind abgeschaltet, abgedeckt oder abgeschränkt.		
	Ausreichende Beleuchtung ist gewährleistet.		
	Schutzmaßnahmen gegen herunterfallende Gegenstände, Material und Werkzeuge wurden festgelegt.		
	Es liegen keine Verunreinigungen durch Taubenkot vor. Es haben sich keine Bienen-/Wespenvölker o. Ä. angesiedelt.		
Sichere Zu- gänge/Aufstiege zum Dach	Der Zugang, Auf-, Abstieg erfolgt über:		
	☐ Treppenhaus, innenliegend ☐ Steigleiter, Schlüssel bei: ☐ Treppenturm ☐ Anlegeleiter (kurzzeitig, Überstand 1 m, rutschsicher) ☐ Anderer Zugang, wie:		
	Ein gefahrloser Überstieg auf das Dach ist möglich (z. B. Absturzsicherung, Anschlagpunkt für PSAG, Griffstange vorhanden).		

Erlaubnisschein (Dachbegehungsschein) für Instandhaltungsarbeiten auf dem Dach

Gefährdungen durch Absturz an Verkehrswegen und Arbeitsplätzen auf dem Dach	Absturz- bzw. durchsturzgefährdete Bereiche sind bekannt.		
Schutzmaßnahmen gegen Absturz an Verkehrswegen und Arbeitsplätzen auf dem Dach	Absturzgefährdung besteht an/auf: ☐ Dachaußenkanten ☐ Dachinnenkanten/Innenhöfen/Treppenaugen ☐ Dachlichtbändern ☐ Lichtkuppeln ☐ nicht begehbaren/nicht tragfähigen Bauteilen (Lichtplatten, asbesthaltige Dachbeläge, Vordächer) ☐ Sonstiges: Folgende Schutzmaßnahmen wurden getroffen: ☐ Abstand zur Absturzkante ist größer als 2 m (sichtbare, feste Abgrenzung). ☐ Absturzsicherung ist an Absturzkanten angebracht. ☐ 3-teiliger Seitenschutz ☐ Fassadengerüst als Schutzgerüst ☐ mobile Dachrandsicherung ☐ Auffangeinrichtungen (Netze/Gitter) sind installiert. ☐ fest angebracht an Oberlichtern/Lichtkuppeln ☐ temporär an Oberlichtern/Lichtkuppeln ☐ bei Dachneigung > 22,5° an der Dachkante ☐ PSAgA wird getragen, Anschlagpunkte sind vorhanden bzw. festgelegt. ☐ Einzelanschlagpunkt/Sekurant ☐ Mitlaufendes Auffanggerät ☐ Mobiler Anschlagpunkt: _____ ☐ Sonstiger Anschlagpunkt: _____ Hinweis: Unterweisung und Rettungskonzept erforderlich ☐ Sonstige Schutzmaßnahme:		
Auftraggebendes Unternehmen Datum:	Alle Gefahren wurden dem auftragnehmenden Unternehmen bekannt gegeben. Die erforderlichen Unterlagen wurden übergeben. Gegenseitige Gefährdungen wurden besprochen und abgestimmt. _____ Firma Unterschrift		
Ausführendes Unternehmen Datum:	Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die Schutzmaßnahmen durchgeführt sind. _____ Firma Unterschrift	Kenntnisnahme des/der Aufsichtführenden _____ Unterschrift	
Bemerkungen			
Abschluss der Arbeiten	Datum:	Uhrzeit:	Ausführende(r):
Abschluss der Kontrolle	Datum:	Uhrzeit:	Kontrollierende(r):